

Stiftungszweck ***Ausrichtung von Stipendien oder sonstigen Beiträgen zur Ausbildung und Erziehung von Lehrlingen, Mittelschülerinnen und Mittelschülern, Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Fakultäten, die vor Einreichung des Stipendien- oder Beitragsgesuchs wenigstens seit zwei Jahren in Stein am Rhein Wohnsitz haben.***

In Anwendung der Regeln des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinie zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, Abs 1, lit. c) des Stiftungsstatuts:

Art. 1

Ziel Mit der Ausrichtung von Stipendien oder sonstigen Beiträgen zur Ausbildung und Erziehung sollen die Chancengleichheit gefördert, der Zugang zur Bildung erleichtert und die Existenzsicherung während einer Aus- und Weiterbildung gewährleistet werden.

Art. 2

Destinatäre Destinatäre im Sinne von Art. 2, Abs. 1, lit. c) des Stiftungsstatuts sind natürliche Personen, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:
a) die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben;
b) vor Einreichung des Stipendien- oder Beitragsgesuchs wenigstens zwei Jahre ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Stein am Rhein hatten.

Art. 3

Massnahmen ¹ Es können Stipendien oder Beiträge für alle Ausbildungen oder Tätigkeiten ausgerichtet werden wie zum Beispiel:
a) Vorlehren zur Berufsvorbereitung, Passerellen- und Brückenangebote;
b) Anlehren und Berufslehren;
c) Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, gymnasiale Mittelschulen;
d) Sprachaufenthalte und Austauschprogramme
e) höhere Fachschulen;
f) Fachhochschulen, universitäre Hochschulen;
g) Ausbildungen von Behinderten, welche aufgrund ihrer Behinderung den bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können und eine neue Ausbildung benötigen,
h) wissenschaftliche Tätigkeiten.

² Stipendien der Jakob und Emma Windler-Stiftung werden ergänzend zu staatlichen Ausbildungsbeiträgen ausgerichtet. Ein Stipendium ist auch bei einem abschlägigen Stipendienentscheid des Kantons grundsätzlich möglich.

Art. 4

Keine Beiträge Nicht unterstützt werden:
a) Ausbildungen mit einer Dauer von weniger als zwei Monaten;
b) Berufsbegleitende Ausbildungen, die umgerechnet weniger als drei Vollzeitmonate dauern;
c) Preisverleihungen, Seminare, Symposien, Vorträge, Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen inklusive Teilnahme an solchen;
d) kommerziell ausgerichtete Forschung;

e) Forschung in Form von Materialaufwand.

Art. 5

Verfahren

¹ Gesuche sind elektronisch bei der Stiftung einzureichen. Sie können in Absprache mit der betroffenen Person auch durch Dritte gestellt werden.

² Stipendien oder sonstige Beiträge können in Form von einmaligen oder wiederkehrenden Geldleistungen ausgerichtet werden.

³ Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach:

- a) dem tatsächlichen Bedarf;
- b) den vorhandenen Stiftungsmitteln.

⁴ Die eigene finanzielle Situation ist nachzuweisen. Zumutbare Eigen- und Elternleistungen werden bei der Bedarfsberechnung in der Regel angerechnet.

⁵ Vorab ist grundsätzlich ein Stipendienantrag bei der Kantonalen Fachstelle für Ausbildungsbeiträge einzureichen. Die vollständige Verfügung der Stipendienstelle ist dem Gesuch beizulegen. Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn staatliche Ausbildungsbeiträge nicht ausreichen oder die Bestimmungen für staatliche Ausbildungsbeiträge nicht anwendbar sind.

⁶ Beiträge werden jährlich zu Beginn des Studien- oder Lehrjahres ausbezahlt. Für die Auszahlung einer folgenden Tranche muss ein Statusbericht und eine Studien- oder Lehrebescheinigung vorgelegt werden.

⁷ Studienabbrüche und Wohnsitzwechsel sind sofort zu melden. Für das laufende Semester ausbezahlte Beiträge sind anteilmässig zurückzuzahlen.

Art. 6

Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinie wurde vom Stiftungsrat am 20. August 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzt die frühere Version vom 1. November 2024.

Stein am Rhein, 20. August 2025

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:



Dr. Martin Batzer
Stiftungsratspräsident



Corinne Ullmann
Vizepräsidentin